

**Vergabeordnung für die Förderung ausländischer Studierender
an der HafenCity Universität Hamburg
aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg**

-Leistungsstipendienprogramm-

Vom 9. Mai 2006

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Richtlinie regelt die finanzielle Förderung ausländischer Studierender an der HafenCity Universität Hamburg aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen des Leistungsstipendienprogramms der Behörde für Wissenschaft und Forschung.
- 1.2. Förderungsleistungen werden nur im Rahmen hierfür vorhandener Haushaltsmittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Darlehen werden nicht vergeben.

2. Zweck der Förderung

- 2.1. Zweck der Förderung ist es fachlich herausragende ausländische Studierende in ihren überdurchschnittlichen Leistungen zu unterstützen.
- 2.2. Die Förderung ist leistungsbezogen und primär unabhängig von der finanziellen Bedürftigkeit. Liegen mehrere Anträge vor, ist bei gleicher Qualifikation die Förderung bedürftiger Studierender gegenüber der Förderung eines gut situierten Studierenden vorzuziehen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Gefördert werden können ausländische Studierende im Bachelor und Masterstudium. Studierende in den auslaufenden Diplomstudiengängen können im Hauptstudium gefördert werden.
- 3.2. Die Voraussetzungen für eine Förderung sind:
 - der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Ausland („Bildungsausländer“)
 - Mindeststudium von zwei Semestern an der HCU für eine Förderung in einem Bachelorstudiengang und von einem Semester für die Förderung in einem Masterstudiengang und das Erbringen von Studienleistungen während dieser Zeit. Studienleistungen, die bereits an anderen Hochschulen erbracht wurden und Gleichwertigkeitsprüfungen werden nicht berücksichtigt.
 - eine Studienleistung, die deutlich über dem Durchschnitt liegt
 - der aktuelle Studienstand nicht mehr als zwei Semester über dem offiziellen Studienplan der Regelstudienzeit liegt
 - keine anderweitige Förderung aus öffentlichen Mitteln bezogen wird (z.B. BAföG).

4. Dauer und Art der Förderung

- 4.1. Die maximale Höhe des Stipendiums orientiert sich an der jeweils aktuellen Festlegung für die Examensbeihilfen aus Landesmitteln (derzeit maximal 410 €).
- 4.2. Nach der im Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Mitteln können bei maximaler Förderungshöhe zwei Studierende ein Jahr oder vier Studierende ein halbes Jahr lang gefördert werden. Liegen die in der Zwischenzeit erbrachten Studienleistungen weiterhin über dem Durchschnitt, ist eine Verlängerung möglich. Förderungen über ein halbes Jahr können bis zu dreimal, Förderungen über ein Jahr einmal verlängert werden. Eine Förderung im Bachelorstudiengang schließt eine Förderung im Masterstudiengang nicht aus. Die Anzahl der Stipendien wird den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln angepasst.

5. Verfahren

5.1. Zuständigkeiten

Für die Durchführung des Vergabeverfahrens nach dieser Richtlinie ist das International Office der HCU zuständig.

5.2. Antragstellung

Förderungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Das International Office bestimmt die Antragsfristen und die mit dem Antrag einzureichenden Nachweise und Unterlagen (soweit nicht nachfolgend genannt). Es ist eine Ausschreibung pro Semester anzustreben. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis der erbrachten Studienleistungen durch aktuelle Notenbescheinigungen des Zentralen Prüfungsamtes; ggf. ergänzt durch aktuelle Scheine
- Gutachten einer Fachprofessorin, eines Fachprofessors.

5.3. Förderausschuss

Über die Förderung entscheidet der Förderausschuss. Dem Förderausschuss gehören an: eine Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin (als Vorsitzende/Vorsitzender), eine ausländische Studierende /ein ausländischer Student sowie eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des International Office.

Die Professorinnen und Professoren der Hochschule wirken über ihre Gutachten an der Entscheidung über die Bewilligung von Förderungsleistungen mit.

Die Mitglieder des Förderausschusses werden jeweils zu Beginn des Wintersemesters durch das Präsidium neu bestimmt oder bestätigt. Bis zur ersten Einsetzung des Förderausschusses entscheidet der Präsident im Einvernehmen mit einem Mitglied des International Office über die Vergabe von Stipendien.

Die Entscheidungen des Förderausschusses werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

5.4. Bewilligung

Bei der Bewilligung sind die Studierenden auf die Verpflichtung hinzuweisen, Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich dem International Office mitzuteilen und ggf. nachzuweisen.

6. In-Kraft-Treten

Die vorliegende Vergabeverordnung tritt am 9. Mai 2006 in Kraft.

Hamburg, den 9. Mai 2006

Der Präsident der HafenCity Universität Hamburg